



14/SN-215/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1263/5

A-6010 Innsbruck, am 12. Juli 1989
Tel. 05222/508, Durchwahl Klappe 153
Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und
Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

St. Bernhard

Betreff:	GESETZENTWURF <i>SPÖ</i>
Zl:	Ge/91
Datum:	27. JULI 1989
Verteilt:	<u>28. Juli 1989</u> <i>Wolf</i>

Betreff: Entwurf eines Schülervertretungsgesetzes;
Stellungnahme

Zu Zahl 12.719/2-III/2/89 vom 27. April 1989

Zum übersandten Entwurf eines Schülervertretungsgesetzes
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 2 Abs. 1:

Die Landesschülervertretung sollte wie bisher die Vertretung
der Interessen der Schüler nur gegenüber dem Landesschulrat
wahrnehmen. Die Ausweitung auf sonstige Behörden und den
Landtag entspricht nicht den realen Erfordernissen in Tirol.
Sie würde auch eine Aufblähung der Aufgaben der Schülerver-
tretung bedeuten, die von den (meistens noch nicht eigen-
berechtigten) Schülervertretern kaum bewältigbar ist und
wohl auch eine Überforderung der Angesprochenen bedeuten
würde.

./. .

- 2 -

Zu § 5 Abs. 3:

Die Verpflichtung der Landesschulräte, die Landesschülervertretung über Rechtsvorschriften und deren Änderung "sofort" zu informieren, erscheint zu weitgehend. Durch den Nachsatz "als diese zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben eine Voraussetzung bilden" ist die zeitliche Bestimmung der Informationsverpflichtung hinreichend gegeben. Zudem müssen auch die organisatorischen Möglichkeiten der Schulbehörde berücksichtigt werden. Es ist auch nicht einsichtig, warum die im zweiten Satz normierte Information der Landesschülervertretung über Ergebnisse von Umfragen und Erhebungen ebenfalls sofort erfolgen muß. Auch bezüglich dieser Informationspflicht sollte sich die zeitliche Bestimmung danach richten, inwieweit diese Informationen Voraussetzung für die Wahrnehmung der der Schülervertretung übertragenen Aufgaben sind.

Zu § 8 Abs. 1:

Das Wahlrecht des Schulsprecher-Stellvertreters im Falle der Verhinderung des Schulsprechers wird zur Hebung der Wahlbeteiligung beitragen. Der letzte Satz "diese Bestätigungen sind vom Schulleiter zu beglaubigen" sollte jedoch gestrichen werden. Die Bestätigung des Verhinderungsfalles durch den Schulleiter müßte genügen.

Zu § 9 Abs. 3:

Gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Wahlverzeichnisses sollten auch die Schulleitungen Einspruch erheben können. Es hat sich in der Praxis gezeigt, daß zu einem Großteil nicht die Schülervertreter sondern die Direktionen -

- 3 -

und dies trotz jährlicher ausdrücklicher Information und Belehrung in diesem Punkt - dem Landesschulrat Unrichtigkeiten und Ergänzungen im Wahlverzeichnis mitteilen. Im Interesse eines möglichst korrekten Wahlverzeichnisses sollte daher dieser Verwaltungsaufwand nicht umsonst sein, sondern eine Möglichkeit dafür bieten, Korrekturen in der Einspruchsfrist auch von Amts wegen durch die Wahlkommission vorzunehmen.

Der zweite Satz sollte wie folgt lauten:

"Hierüber hat die Wahlkommission innerhalb von drei Tagen nach Beendigung des Auflagezeitraumes zu entscheiden."

Die Wahlkommission soll nach Beendigung des Auflagezeitraumes innerhalb von einer Sitzung die Möglichkeit haben, alle Einsprüche und auch von Amts wegen wahrzunehmende Änderungen zu beschließen. Jede andere Vorgangsweise scheint unzumutbarer und würde nur zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand führen.

Zusätzlich sollte im § 9 bestimmt werden, daß die von der Wahlkommission durchgeföhrten Änderungen des Wahlverzeichnisses allen Wahlberechtigten (über die Schuldirektion) zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Zu § 11 Abs. 1:

Es sollte klargestellt werden, ob die anreisenden Schülervertreter zu dieser Wahlversammlung und bei persönlicher Durchführung der Wahl vor der Wahlkommission Anspruch auf Reisekostenersatz haben. Diese Frage wird in den Ländern unterschiedlich beurteilt. Es sollte kein Kostenersatz gewährt werden, da auch eine Wahlmöglichkeit an der Schule gegeben ist und es somit in der Entscheidung des einzelnen

- 4 -

Schülervertreters liegt, ob er die Kosten für eine Anfahrt auf sich nimmt.

Zu § 12 Abs. 1:

Diese Bestimmung sollte wie folgt lauten:

"Nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wahlverzeichnis hat die Wahlkommission mit dem berichtigten Wahlverzeichnis den Wahlberechtigten einen Stimmzettel und ein Wahlkuvert zuzustellen." Diese Änderung ist erforderlich, um die Aussendung der richtigen Anzahl von Stimmzetteln zu gewährleisten (vor allem im Berufsschulbereich). Die Zusendung der Stimmzettel und der Wahlkuverts gleichzeitig mit der Wahlaußschreibung hat sich in der Praxis als zu früh erwiesen. Bei einer Zusendung knapp vor der Wahl stellt dies auch nochmals eine Erinnerung an den bevorstehenden Wahlvorgang dar und könnte zu einer Erhöhung der Wahlbeteiligung beitragen.

Zu § 17 Abs. 1:

Nach den Erfahrungen der Praxis kann es möglich sein, daß bei der ersten internen Sitzung nicht einmal ein Vertreter aus einem Schulartbereich anwesend ist. Besonders im Berufsschulbereich war oft kein Schülervertreter anwesend. So kann es zu Vollziehungsschwierigkeiten bei der Wahl des Landesschulsprechers und der Bereichs-Stellvertreter kommen. Dem sollte etwa in der Weise Rechnung getragen werden, daß jener Schülervertreter automatisch Landesschulsprecher ist, der insgesamt die meisten Wahlpunkte erhalten hat. Zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Schulbereiche kommt es wohl dadurch nicht.

- 5 -

Zu § 18 Abs. 2:

Der Wahlkommission ist die Privatadresse der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder nicht bekannt. Es sollte daher bestimmt werden, daß das Ergebnis der Wahl den gewählten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern "im Wege der Schuldirektion" bekanntzugeben ist.

Zu § 20 Abs. 1 dritter Satz:

Bei der analogen Anwendung des § 17 Abs. 1 ergeben sich die bereits zu dieser Bestimmung dargelegten Probleme, insbesondere bezüglich des Quorums für eine gültige Wahl. Wenn die vorgesehene Bestimmung über den Rücktritt des Landesschulsprechers vollziehbar sein soll, so müßte dieses Problem berücksichtigt werden. Das gleiche gilt auch für den § 21 Abs. 3, da es durchaus der Fall sein kann, daß die Hälfte der Landesschülervertretung anwesend ist für eine Abwahl, nicht jedoch das Quorum für eine Neuwahl (mindestens ein Vertreter aus jedem Schulbereich).

Zu § 31 Abs. 2:

Die Begrenzung der internen Sitzungen auf höchstens vier im Schuljahr erschien weiterhin sinnvoll, um das mit den Sitzungen verbundene Fernbleiben von der Schule sowie die anfallenden Reisekosten zu begrenzen. Bereits bisher wurde das Maximum von vier internen Sitzungen selten ausgeschöpft, woraus ersichtlich ist, daß mit dieser Obergrenze in der Regel das Auslangen gefunden werden kann.

- 6 -

Zu § 35 Abs. 3:

Die Beschränkung der Anzahl der Vertreter von Fachausschüssen, Jugendorganisationen und Elternvertretern als Beobachter sollte entfallen. Es sollte vielmehr dem Präsidenten des Landesschulrates obliegen, wieviel Beobachter er als Leiter einer Sitzung zulassen möchte. So gibt es etwa drei Fachausschüsse bei den Landesschulräten, sodaß es nach dem vorliegenden Entwurf nicht möglich wäre, je einen Vertreter jedes Fachausschusses einzuladen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einer der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

